

**Kooperationsvertrag über Fördermaßnahmen an staatlichen
Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie staatlichen Schulen für
Kranke im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“
im Schuljahr 2023/2024**

zwischen

(Name und Anschrift der Regierung)

und

(Name und Anschrift des Kooperationspartners)

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

für

(Name und Anschrift der Schule)

Anlage: Vereinbarung über die essentiellen Bestandteile des Kooperationsvertrags

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung des Freistaates Bayern und des Kooperationspartners, ein Angebot zur Bewältigung pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsrückstände sowie in einem integrativ pädagogischen Ansatz zur Förderung von Sozialkompetenzen und ggf. spezifischer Kompetenzen im Bereich der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wirken beide Vertragsparteien auf der Grundlage von gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung zusammen und streben an, die sich aus

dieser Zusammenarbeit ergebenden Fragen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen sowie durch einen kontinuierlichen Austausch zu klären.

§ 1 Leistungspflichten des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich hiermit, im Schuljahr 2023/2024 die Fördermaßnahmen gemäß der Leistungsbeschreibung in beiliegender Anlage für Schülerinnen und Schüler der oben bezeichneten Schule zu erbringen. Die Anlage wird Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Angebote nach den Bestimmungen der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Bekanntmachung „Richtlinie zur Umsetzung des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsrückstände sowie psychosozialer Belastungen an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke in den Schuljahren 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024; hier: Kooperationsverträge“ (im Folgenden: „KMBek“) durchzuführen.

(3) Dem Kooperationspartner steht es frei, sich zur Medikamentengabe für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gegenüber den Erziehungsberechtigten bereit zu erklären, es handelt sich hierbei nicht um eine aus dem Kooperationsvertrag resultierende Pflicht. Daher haften der Freistaat Bayern und seine Bediensteten in einem solchen Fall nicht für Schäden, noch trägt der Freistaat Bayern die damit verbundenen Kosten.

§ 2 Vertragslaufzeit

Beginn und Ende der Vertragslaufzeit werden in der Anlage festgelegt. Der Vertrag endet spätestens am 31. Juli 2024.

§ 3 Zuweisung von Schülerinnen und Schülern

Der Kooperationspartner gewährleistet die Teilnahme aller für die Fördermaßnahme von der Schule zugewiesenen Schülerinnen und Schüler.

§ 4 Personaleinsatz

(1) Der Kooperationspartner stellt das persönlich und fachlich geeignete Personal für die Fördermaßnahmen. Das eingesetzte Personal steht in einem Arbeits-, Dienst- oder Auftragsverhältnis zum Kooperationspartner. Dem Kooperationspartner obliegt die Arbeitgeber-, Dienstberechtigten- bzw. Auftraggeberfunktion; als Arbeitgeber verpflichtet er sich, die gesetzlichen Arbeitgeberpflichten einzuhalten. Er hat Erkrankung oder sonstige Verhinderung des eingesetzten Personals an die Schulleitung zu melden und sich um Ersatzkräfte zu bemühen. Besteht keine Entgeltfortzahlungspflicht gemäß § 3 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz), ist er verpflichtet, für eine Ersatzkraft zu sorgen. Vor Einsatz einer Ersatzkraft ist die Schulleitung dementsprechend zu informieren.

(2) Vor dem Hintergrund der mutterschutzrechtlichen Anforderungen informieren der Kooperationspartner und die Schulleitung einander umgehend über ihnen bekannt gewordene Fälle von Infektionskrankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, von Rindgrippe und Virusgrippe (Influenza) sowie über ihnen bekannt gewordene Fälle weiterer schwangerschaftsrelevanter Infektionskrankheiten an der Schule bzw. beim Personal des Kooperationspartners.

Unabhängig davon informieren die Vertragspartner einander umgehend über ihnen bekannt gewordene Covid-10-Erkrankungen und Verdachtsfälle.

§ 5 Vergütung

(1) Der Kooperationspartner erhält vom Freistaat Bayern für die Erbringung der nach § 1 bis § 4 geschuldeten Leistungen eine Pauschalvergütung gemäß der Anlage zu diesem Kooperationsvertrag.

(2) Der Kooperationspartner kann hinsichtlich der Leistungen, die bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des Schuljahres 2023/2024, d. h. bis zum 23. Februar 2024, vereinbarungsgemäß erbracht wurden, eine Zwischenrechnung stellen und bei der Schulleitung der oben benannten Schule einreichen. Die Schlussrechnung muss der Kooperationspartner nach der Beendigung der Leistung, spätestens bis zum 31. Juli 2024 stellen und bei der Schulleitung eingereicht haben.

(3) Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Prüfung durch die örtlich zuständige Regierung durch diese.

(4) Über die zu leistende Pauschalvergütung hinaus werden beim Kooperationspartner anfallende Kosten vom Freistaat Bayern nicht übernommen oder erstattet.

(5) Der Kooperationspartner erklärt, dass für das von ihm eingesetzte Personal nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse oder Erstattungen für denselben Einsatzzeitraum gewährt werden (Verbot der Doppelförderung).

(6) Der Kooperationspartner erklärt, für die von ihm im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit zu sein.

§ 6 Anpassung und Kündigung

(1) Geschäftsgrundlage dieses Kooperationsvertrags ist die o. g. KMBek. Überzahlungen der Vergütung sind durch den Kooperationspartner zu erstatten.

(2) Vor einer Kündigung bzw. einem Anpassungsverlangen ist die geänderte Sachlage zwischen der Schulleitung und dem Kooperationspartner zu erörtern und gegebenenfalls eine Anpassung der Leistungsbeschreibung und der Vergütung der zuständigen Regierung vorzuschlagen. Die Regierung entscheidet über eine etwaige Anpassung des Kooperationsvertrags.

§ 7 Aufsichtspflicht

(1) Der Kooperationspartner erkennt an, dass die Fördermaßnahmen eine schulische Veranstaltung darstellen und damit dem Geltungsbereich der entsprechenden schulrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG, Bayerische Schulordnung – BaySchO, schulartspezifische Schulordnung, Hausordnung der Schule usw.) unterliegen. Er hat sich daher im Rahmen des pädagogischen Konzeptes und dieses Kooperationsvertrags stets eng mit der jeweiligen Schulleitung abzustimmen. Die Maßgaben des Infektionsschutzes, insbesondere der Rahmenhygieneplan für Schulen, gelten auch für Fördermaßnahmen, die außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.

(2) Die Aufsichtspflicht wird durch geeignetes Personal des Kooperationspartners im Auftrag der Schulleitung gemäß der o. g. KMBek wahrgenommen. Die Gesamtverantwortung der Schulleitung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bleibt davon unberührt. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die übernommenen Aufsichtspflichten sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen und durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.

(3) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen, insbesondere solche, die Fragen der Schulordnung betreffen oder Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) begründen können, sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Schule hat den Kooperationspartner rechtzeitig über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern zu informieren. Sofern Schülerinnen und Schüler nicht zu der Fördermaßnahme erscheinen, hat der Kooperationspartner unverzüglich die Schule zu informieren; verlassen Schülerinnen und Schüler die Fördermaßnahme krankheitsbedingt vorzeitig, ist die Schule hierüber spätestens zu Beginn des darauffolgenden Schultags zu informieren. Der Kooperationspartner führt hierzu eine Anwesenheitsliste, in welcher die tatsächlich am jeweiligen Angebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einzutragen sind. Diese ist auf Nachfrage der zuständigen Schulleitung bzw. der Schulaufsicht zu übermitteln.

§ 8 Haftung

Der Kooperationspartner muss sich ein Verschulden des von ihm eingesetzten Personals sowie seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Er bestätigt das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die durch diese Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Fördermaßnahme verursacht werden.

§ 9 Anforderungen an das Personal und die Leitung der Maßnahme

(1) Das eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein. Zudem sind auch beim Einsatz von Personal des Kooperationspartners die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

(2) Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, können für die Fördermaßnahmen nicht eingesetzt werden.

(3) Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt.

(4) Der Kooperationspartner soll für das von ihm eingesetzte Personal vor Tätigkeitsantritt

- eine Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren abgeben,
- ausdrücklich erklären, die in der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue genannten Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bejahen, sowie das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zur Kenntnis genommen zu haben, und den Fragenbogen zur Prüfung der Verfassungstreue sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation wahrheitsgemäß beantworten,

- gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen sowie die Mitwirkungspflichten gemäß § 34 IfSG belehrt werden und die ab 1. März 2020 in § 20 Abs. 8 ff. IfSG geforderten Nachweise vorlegen,
- die Kenntnisnahme des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bestätigen,
- auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden,
- eine Verschwiegenheitserklärung abgeben und
- gemäß Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 BayEUG ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen; bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit ist in Abständen von drei Jahren eine erneute Vorlage erforderlich.

Der Kooperationspartner und das von ihm eingesetzte Personal haben bei ihrer Tätigkeit den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(5) Die in Abs. 4 genannten Erklärungen und Unterlagen hat der Kooperationspartner der Schulleitung vorzulegen. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung an den Kooperationspartner zur Aufbewahrung zurückgegeben. Eine Aktenführung bei der Schulleitung findet insoweit nicht statt. Der Kooperationspartner ist verpflichtet den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die in Abs. 4 genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

(6) Der Kooperationspartner muss Personal, das den Anforderungen nach § 4 und § 9 Abs. 1 und 2 nicht entspricht oder fachlich bzw. pädagogisch nicht geeignet ist oder bei denen wesentliche Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die einem Einsatz entgegenstehen, auf Verlangen der Schulleitung ersetzen.

§ 10 Weisungsrecht der Schulleitung

(1) Der Schulleitung steht im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für die Fördermaßnahme als schulische Veranstaltung ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes erfolgt im Rahmen dieses Kooperationsvertrags und der darin bestimmten Pflichten des Kooperationspartners. Das arbeitsvertragliche Direktionsrecht des Kooperationspartners gegenüber seinem Personal bleibt davon unberührt.

(2) Das Weisungsrecht der Schulleitung ist gegenüber dem rechtlichen Vertreter des Kooperationspartners auszuüben. Eine direkte Weisung an einzelne Personen, die über den Kooperationspartner eingesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf Ziele, Zeitabläufe im Vorhaben und Methoden, durch die Schulleitung ist ausgeschlossen.

(3) Der Kooperationspartner kann gegen Weisungen der Schulleitung Beschwerde bei der zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt, Regierung) einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schulaufsichtsbehörde hat in angemessener Frist über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 11 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Kooperationspartner sichert die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu. Er sichert insbesondere zu, das eingesetzte Personal vor Aufnahme der Tätigkeit auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu verpflichten und es zu belehren, dass den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht unbefugt, nur im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung und der erteilten Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten erlaubt und eine Übermittlung von Daten ausschließlich an die Schule gestattet ist. Der Kooperationspartner sichert weiterhin zu, die in Art. 13 bzw. 14 DSGVO aufgeführten Informationspflichten zu erfüllen.

(2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, über in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten, auch nach Beendigung des Kooperationsvertrags, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Kooperationspartner verpflichtet das bei der Datenverarbeitung beschäftigte Personal, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort. Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen oder andere Medien erteilt nur die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen.

(3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Kooperationspartner sämtliche in Erfüllung dieses Vertrags und zu diesem Zweck in seinen Besitz gelangte Daten über Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder anderes Schulpersonal datenschutzgerecht löschen, sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen oder die Betroffenen schriftlich ihre Einwilligung zur weiteren Speicherung erteilt haben. Die Schule und der Freistaat Bayern können eine Bestätigung der Löschung (schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Dokument) verlangen.

§ 12 Außerordentliches Kündigungsrecht

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Kooperationsvertrag vor Ende der Vertragslaufzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei in erheblichem Maße die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrags verletzt.

§ 13 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die dieses Schriftformerfordernis aufheben.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Kooperationsvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit des Kooperationsvertrags im Übrigen davon nicht

berührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Kooperationsvertrag Lücken haben sollte.

Ort / Datum

Ort / Datum

*Kooperationspartner vertreten durch
Unterschriftsberechtigten*

Regierung für den Freistaat Bayern